

BVGer E-5754/2011 vom 24. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5754_2011

FR: TAF E-5754/2011 du 24 octobre 2011

IT: TAF E-5754/2011 del 24 ottobre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und das BFM zu den Vorinstanzen im Sinne von Art. 33 VGG gehört, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat gemäss Art. 105 AsylG legitimiert. Die Beschwerde ist innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 2 AsylG). Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer durch postalische Zustellung eröffnet, und zwar frühestens am 10. Oktober 2011 (Aufgabedatum) und spätestens am 12. Oktober 2011 (Rücksendedatum des Empfangsscheins). Das genaue Zustelldatum steht nicht fest. Da die Behörde die Beweislast für die Zustellung trägt, ist zu Gunsten des Beschwerdeführers anzunehmen, dass die Frist am 13. Oktober 2011 zu laufen begann (Art. 20 Abs. 1 VwVG) und die Eingabe - am 18. Oktober 2011 der Post aufgegeben - innert Frist eingereicht wurde (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Auf die formgerechte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 lit. e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 2.2

Aufgrund eines EURODAC-Eintrages vom 17. Juli 2009 (Asylgesuch in Italien) und des Umstandes, dass Italien auf das Wiederaufnahmegesuch des BFM vom 26. August 2011 bis zum Ablauf der Frist nicht geantwortet hatte, nahm das BFM zu Recht an, dass Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Art. 20 Abs. 1 Bst. c der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [Dublin-II-VO]).

E. 2.3

Vorab ist festzuhalten, dass- entgegen der Rüge des Beschwerdeführers - die Vorinstanz die angefochtene Verfügung rechtsgenügend begründete, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 ff. VwVG) nicht verletzt wurde. Die Schweiz kann nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO ein Asylgesuch prüfen, auch wenn sie nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (BVGE 2010/45 E. 5). Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerdeschrift lediglich allgemein auf die schwierige Situation von Asylsuchenden in Italien, ohne konkrete Anhaltspunkte zu nennen, weshalb in seinem Fall eine Rücküberstellung nach Italien unzulässig sei. Italien ist unter anderem Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Den Akten lassen sich zudem keine konkreten Hinweise dafür entnehmen, dass sich Italien im vorliegenden Fall nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen hält. Damit liegen weder Anhaltspunkte für eine Verletzung menschenrechtlicher Völkerrechtsnormen durch Italien noch humanitäre Gründe nach Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, die für einen Selbsteintritt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO sprechen würden. Das BFM ist zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht auf das Asylgesuch eingetreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Anordnung der Wegweisung ist nicht zu beanstanden, weil der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9).

E. 3.2

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat handelt, bleibt systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung muss soweit notwendig bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattfinden. In diesem Sinne hat das BFM den Vollzug der

Wegweisung nach Italien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet.

E. 4

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht und ein anderer Beschwerdegrund wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Dem Ersuchen des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann nicht entsprochen werden, weil sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat daher die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Die Gesuche um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandlos. Der am 19. Oktober 2011 provisorisch angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.